



Medienfrauen Schweiz

Statuten des Vereins Medienfrauen Schweiz

- I. Name und Sitz
- II. Ziel und Zweck
- III. Mitgliedschaft
- IV. Organe
- V. Vereinsvermögen
- VI. Statutenänderung und Auflösung
- VII. Schlussbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Medienfrauen Schweiz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 8005 Zürich.

II. Ziel und Tätigkeiten

Art. 3

Das oberste Ziel des Vereins Medienfrauen Schweiz ist die Förderung von Frauen in Medienberufen in der Schweiz.

Unter Förderung fallen:

- Die Vertretung der Interessen von Frauen in Medienberufen in der Öffentlichkeit.
- Die Vernetzung von Frauen in Medienberufen.
- Die Vermittlung von Kompetenzen für Frauen in Medienberufen

Zur Erreichung des Zieles bietet der Verein:

- Öffentliche Veranstaltungen
- Vereinsinterne Weiterbildung

- Plattformen für Networking, insbesondere die öffentliche Datenbank für Medienfrauen
- Mentoring-Programm für die aktive Förderung von Frauen im Journalismus

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Um in den Verein als Aktivmitglied aufgenommen zu werden, muss der Vorstand von Medienfrauen Schweiz die Aufnahme bestätigen.

Art. 5

Jedes Aktivmitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Passivmitglieder haben eine Gebühr für den Eintrag in die Datenbank von Medienfrauen Schweiz zu entrichten.

Art. 6

Die weiteren Bestimmungen der Mitgliederkategorien, sowie die Richtlinien zur Aufnahme sind im Mitgliederreglement festgelegt.

IV. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins Medienfrauen Schweiz sind:

- a.) die Vereinsversammlung
- b.) der Vorstand

Art. 8

Wenn nicht anders bestimmt, gilt für alle Entscheide der Vereinsorgane das einfache Mehr.

A. Die Vereinsversammlung

Art. 9

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ.

Sie ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes
- die Genehmigung des Jahresberichtes
- die Genehmigung von Jahresrechnung und Budget
- Änderungen der Statuten
- Anträge von Mitgliedern

Art. 10

Die Vereinsversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand oder mindestens $\frac{1}{5}$

der Aktivmitgliederstimmen einberufen. Der Vorstand bestimmt Ort, Datum, Zeit und Traktandenliste. Anträge müssen spätestens drei Arbeitstage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

B. Der Vorstand

Art.11

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
- dem Kassier/der Kassierin

Art. 12

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und der Kassierin/des Kassiers kann sich der Vorstand unter dem Jahr selbst konstituieren.

Art. 13

Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist grundsätzlich unbeschränkt möglich.

Art. 14

Mitglieder des Vorstandes können auch Männer sein.

Art. 15

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist befugt, Geschäfte an Dritte zu delegieren. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 16

Der Vorstand wird durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen. Jedes Vorstandsmitglied besitzt ein Stimmrecht, ausser es handelt sich um ein Vorstandsmitglied mit einer Passivmitgliedschaft. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

V. Vereinsvermögen

Art. 17

Abs.1

Die Einnahmen des Vereins Medienfrauen Schweiz bilden:

Mitgliederbeiträge

Subventionen

Spenden, sowie öffentliche und private Beiträge

Einnahmen aus den Aktivitäten des Vereins

Abs. 2

Die Mitgliederbeitragsätze sind im Mitgliederreglement bestimmt.

Art. 18 Rechtsverbindliche Unterschrift

Abs. 1

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der/die Präsident/in oder Vizepräsident/in kollektiv zu zweien.

Abs. 2

Vorstandsmitglieder sind für die ihnen übertragenen Geschäfte zur Unterschrift berechtigt.

Abs. 3

Den Vorstandsmitgliedern ist es ausdrücklich untersagt ohne Zustimmung einer Mehrheit des Vorstandes Dokumente zu zeichnen, die nicht in den Bereich der ihnen übertragenen Geschäfte fallen.

VI. Statutenänderungen

Art. 19

Abs. 1

Die Statuten können einzig im Rahmen einer Vereinsversammlung abgeändert werden.

Abs. 2

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 20 Haftung

Abs. 1

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Abs. 2

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 21

Abs. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer dafür einberufenen Vereinsversammlung erfolgen.

Abs. 2

Die Auflösung erfolgt durch Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Abs. 3

Ergibt sich bei der Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so ist dieser einer Institution mit ähnlichem Zweck und mit Sitz in der Schweiz zur Aufbewahrung zu übergeben, falls sich innert zwei Jahren keine Neulancierung ergibt, geht das Geld in die Institution über.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22

Der Verein ist gemeinnützig.

Art. 23

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 24

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft. Die vorliegenden Statuten wurden in Zürich verfasst und durch die Vereinsversammlung am 22.07.2017 in Zürich bestätigt.